

## Richtlinien für die Vergabe von finanziellen Mitteln für die verstärkte Förderung von wissenschaftlichen Auslandsbeziehungen (Outgoing)

- Das International Relations Office fördert Auslandsreisen von Lehrenden der Universität Innsbruck zum Zwecke von
  - Anbahnung und Abschluss von Partnerschaften und wissenschaftlichen Kooperationen
  - Lehr- und Forschungstätigkeit
  - Kontaktaufnahmen im Auftrag des Rektors
- Die Teilnahme an Kongressen, Konferenzen und Tagungen kann nicht gefördert werden. Diese Anträge richten sich an das jeweilige Dekanat.
- Es kann nur für Reise- und Nächtigungskosten angesucht werden (keine Taggelder, Verpflegung, Taxispesen, Druckkosten, Übersetzungsgebühren, Kosten für Visa, Impfungen, Vignetten, Maut, Telefon etc.). Die Aufwände können bis zum maximal genehmigten Gesamtbetrag kompensiert werden.
  - **Reisekosten**  
Wenn der Reiseweg bis 400 km von Innsbruck entfernt liegt, können höchstens die Kosten einer Bahnfahrt (2.Klasse) ersetzt werden.  
Liegt der Aufenthaltsort mehr als 400 km von Innsbruck entfernt, kann um Ersatz der Flugkosten angesucht werden:  
Innerhalb Europas: bis zu EUR 400,--  
Außerhalb Europas: bis zu EUR 800,--
  - **Nächtigungskosten**  
Die Höhe der zu ersetzenden Nächtigungskosten beträgt höchstens EUR 80,-- pro Nacht (bis zu einer Gesamtdauer von 10 Nächten).
- Das Ansuchen muss vor Antritt der Reise eingebracht werden. Nach dem jeweiligen Einreichtermin (1. Februar, 1. April, 1. Juni, 15. Oktober) beträgt die Bearbeitungszeit zwischen 4 – 6 Wochen. Vorausschauend planen!
- Das International Relations Office ist bestrebt, möglichst viele AntragstellerInnen bzw. Projekte zu unterstützen, daher sind Mehrfachansuchen einzelner AntragstellerInnen, Institute bzw. Projekte nur zu berücksichtigen, wenn nicht genügend andere förderungswürdige Ansuchen vorliegen
- AntragstellerInnen müssen die Befürwortung des jeweiligen Institutsvorstandes einholen.
- Im Budgetjahr 2017 kann mit Kürzungen der finanziellen Mittel gerechnet werden nach dem jeweiligen Einreichtermin.
- Auf finanzielle Förderungen besteht **kein Rechtsanspruch**, daher werden auch abgelehnte Anträge nicht näher begründet.

- Die Entscheidungsbefugnis der eingereichten Anträge liegt ausschließlich beim Rektor.
  
- Abrechnungs- und Berichtspflicht: Für zuerkannte Förderungen ist eine detaillierte Abrechnung **innerhalb von drei Wochen** nach Abschluss der geförderten Tätigkeit an das International Relations Office zu senden:
  - Flug Tickets/ Boarding Tickets und Nachweis der bezahlten Rechnung (z.B.: Kreditkartenauszug)
  - Bahntickets und Nachweis der bezahlten Kosten
  - Nachweis der Nächtigungskosten im Original
  - Bericht über die erfolgte Lehr- und Forschungstätigkeit, wissenschaftliche Kontakte und Ergebnisse